



# Fighter Klassenvereinigung e.V.

## Satzung

Stand: 28. September 2001

### § 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

Der Verein führt den Namen „FIGHTER-KLASSENVEREINIGUNG e.V.“. Er hat seinen Sitz in Karlsfeld. Die Postanschrift des Vereins ist die jeweilige Anschrift des Ersten Vorsitzenden

### § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 3 Zweck und Pflichten des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des „Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports der Fighter-Klasse zu Wasser, zu Lande auf der Grundlage des Amateurgedankens für Erwachsene und Jugendliche als Freizeit- und Breitensport sowie als Leistungssport auf See und Binnengewässern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch unmittelbare Tätigkeiten, die dem Segelsport dienen. Hierzu zählen insbesondere die Durchführung von regelmäßigen Segel-, Trainings- und Trimmkursen zu Aus- und Fortbildungszwecken theoretisch und praktisch; die regelmäßige Durchführung von Sportveranstaltungen und Regatten auf Binnengewässern mit dem Ziel, Ranglisten zu erstellen und die Bestenermittlung auszutragen unter Anwendung einheitlicher Regeln für Ausbildung, Wettsegeln, Vermessungen und Vergütung sowie durch Öffentlichkeitsarbeit im Interesse des Segelsports und der Fighter-Klasse.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Klassenvereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vorstandsmitglieder erhalten Erstattung ihrer Aufwendungen im Dienste der Klassenvereinigung, im übrigen ist die Tätigkeit der Organe der Vereinigung ehrenamtlich und unentgeltlich.

Die Fighter-Klassenvereinigung verfolgt ihre Ziele ohne Rücksicht auf parteipolitische, weltanschauliche, berufliche oder sonstige Gesichtspunkte, die den Zusammenhalt der Mitglieder trennen könnte.

### § 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, wenn sie sich zum Zweck des Vereins bekennen und seine Interessen fördern wollen.

Die Aufnahme in die Klassenvereinigung bedarf des schriftlichen Antrages. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Antrages bedarf es keiner Begründung gegenüber dem Antragsteller. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Beitrages.

Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Bootseigner zahlen den vollen Beitrag, Nichteigner zahlen auf formlosen Antrag den Förderbeitrag.

Mitgliedsbeiträge sind spätestens bis Ende Februar eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zu bezahlen. Dem Verein ist hierüber eine Einzugsermächtigung zu gewähren.

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- den freiwilligen Austritt
- den Tod
- den Ausschluss.

Der freiwillige Austritt muss schriftlich erklärt werden und wird jeweils zum Ende des Kalenderjahres wirksam. Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes bei Beitragsrückständen oder vereinschädigendem Verhalten erfolgen.

### § 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tagt jährlich. Sie ist vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung einzuberufen. Für die Ladungsfrist gilt die Aufgabe zur Post.

Bei Bedarf ist eine Ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereines für erforderlich hält oder mindestens 1/5 aller Mitglieder –jedoch nicht weniger als 10- dies unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich verlangt.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor Beginn beim Ersten Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer, nimmt deren Berichte entgegen und führt die Entlastung auf Antrag durch.

Die Wahl des Ersten Vorsitzenden erfolgt geheim. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können die weiteren Wahlen durch Akklamation erfolgen. Alle anderen Abstimmungen erfolgen durch Akklamation.

Satzungsänderungen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Hierzu bedarf der 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden.



# Fighter Klassenvereinigung e.V.

## § 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf volljährigen Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.  
Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Ersten Vorsitzenden
- dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Sportwart
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

## § 7 Rechnungsprüfer

Zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Rechnungsprüfer haben alle mit der finanziellen Geschäftsführung zusammenhängende Unterlagen sachlich und rechnerisch zu prüfen.

Sie sind in Erfüllung ihrer Aufgaben nur der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## § 8 Besondere Bestimmungen

Der Verein sieht eine regionale Wahrnehmung seiner Interessen analog den Gliederungen des Deutschen Segler Verbandes vor. Soweit regionale Organisationen gebildet sind, werden von der Mitgliederversammlung Flottenkapitane gewählt. Sie bilden den Klassenausschuss des Vereins, der den Vorstand bei der Erreichung der Ziele der Vereinigung auf regionaler Ebene unterstützt.

Die Erteilung von Messbriefen erfolgt durch den Deutschen Segler Verband (DSV). Der Verein nimmt das Grundgesetz und die Ordnungsvorschriften des DSV zur Kenntnis und bekennt sich zu diesen Vorschriften und den darin enthaltenen Prinzipien.

Der Verein kann durch Verbandsvereine des DSV Ausschreibungen für Wettfahrten der Fighter-Klasse veranlassen. Für die Wettfahrtbeteiligung gelten die Regeln des DSV und des ausschreibenden Vereines.

## § 9 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen und mindestens  $\frac{2}{3}$  aller Vereinsmitglieder bei dieser Versammlung anwesend sind.

Erscheinen zu dieser Versammlung nicht die erforderlichen  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei einem Begehren der Auflösung ist auf diesen Punkt in der Tagesordnung hinzuweisen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Deutschen Segler Verband (DSV), der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Jugendsegelns zu verwenden hat.

In diesem Fall bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereines abwickeln

## § 10 Schlußbestimmungen

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist der Sitz des zuständigen Amtsgerichtes für den Wohnsitz des Ersten Vorsitzenden.

Die Neufassung der Satzung wurde am 29. September 2001 von der Mitgliederversammlung beschlossen.